

# **BGer 1A.210/2004 vom 12. Oktober 2004**

Bundesgericht, 2004-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.210\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.210_2004)

FR: TF 1A.210/2004 du 12 octobre 2004

IT: TF 1A.210/2004 del 12 ottobre 2004

## **Regeste**

Ökologisches Gleichgewicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Zulässigkeit der bei ihm eingereichten Beschwerden von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 129 I 173 E. 1 S. 174 ; 128 I 46 E. 1a S. 48 mit Hinweisen).

#### **E. 1.1**

Soweit gegen Verfügungen der kantonalen oder Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine UVP nach Art. 9 USG erforderlich ist, die Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat oder die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ist, steht das Beschwerderecht auch den gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen zu, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden ( Art. 55 Abs. 1 USG ). Gemäss Art. 55 Abs. 2 USG bezeichnet der Bundesrat die zur Beschwerde berechtigten Organisationen. Diese können auch von den Rechtsmitteln im kantonalen Bereich Gebrauch machen ( Art. 55 Abs. 3 USG ). Der VCS wird im Anhang der vom Bundesrat am 27. Juni 1990 erlassenen Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBUO Ziff. 20; SR 814.076) ausdrücklich als beschwerdeberechtigte Organisation nach USG aufgeführt. Er hat sich im vorliegenden Fall schon am kantonalen Verfahren beteiligt und ist vor dem Verwaltungsgericht mit seinen Anträgen unterlegen. Somit ist er grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert.

#### **E. 1.2**

Beim angefochtenen Entscheid des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Gemäss Art. 101 lit. a OG (e contrario) sind Zwischenverfügungen nur dann selbständig mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar, wenn dieses Rechtsmittel auch gegen den Endentscheid offen steht ( BGE 127 II 132 E. 2a S. 136). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt: Der Beschwerdeführer stellt in Abrede, dass die Erschliessung der geplanten Fachmärkte durch den öffentlichen Verkehr ausreichend sei. Er vertritt daher die Auffassung, die Baubewilligung müsse mangels hinreichender Erschliessung verweigert werden. Gegen Verfügungen, welche die Erschliessung eines Einkaufszentrums mit öffentlichem Verkehr regeln, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 98 lit. e OG sowie Art. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 44a USG ; Urteile 1A.23/2001 vom 5. September 2001, publ. in URP 2001 S. 1061 ff. und 1A.54/2001 vom

14. Februar 2002, publ. in URP 2002 S. 441 ff.). Selbständig anfechtbar sind namentlich Verfügungen über vorsorgliche Massnahmen ( Art. 45 Abs. 2 lit. g VwVG unter Verweisung auf Art. 55 und 56 VwVG ), zu denen unter anderem der Entzug der aufschiebenden Wirkung zählt (vgl. Art. 55 Abs. 2 VwVG ).

### **E. 1.3**

Erforderlich ist freilich, dass die Zwischenverfügung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5 und 45 Abs. 1 VwVG ; BGE 127 II 132 E. 2a S. 136, mit Hinweisen). Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde genügt ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse für die Annahme eines schutzwürdigen Interesses bzw. für die Begründung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils ( BGE 127 II 132 E. 2a S. 136 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Der Präsident des Verwaltungsgerichts hat in Ziff. 2 des Dispositivs vom 8. September 2004 ausdrücklich festgehalten, dass später allenfalls notwendig werdende Projektanpassungen vorbehalten bleiben. Weiter wird ausgeführt, das Risiko dafür und für allfällige weitere negative Auswirkungen des vorzeitigen Baubeginns trage die Beschwerdegegnerin. Im vorliegenden Fall ist darum nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil erleiden soll. Er wird weder als Nachbar durch allfällige Immissionen der Bauarbeiten beeinträchtigt noch hat er durch den vorzeitigen Baubeginn finanzielle Einbussen zu gewärtigen. Die Beschwerdegegnerin trägt als Bauherrin das vollumfängliche Risiko späterer Projektanpassungen beziehungsweise allfälliger Wiederherstellungsmassnahmen. Die Beschwerdegegnerin beginnt gemäss den unbestrittenen Ausführungen im angefochtenen Entscheid vorab mit dem Bau der 146 unterirdischen Parkplätze. Bewilligt wurden 332 Kundenparkfelder (inkl. 7 Behindertenparkfelder) und 78 Personalparkfelder. Sollte sich die Gesamtzahl aufgrund des Beschwerdeentscheides in der Hauptsache verringern, dürfte dies, wie der Verwaltungsgerichtspräsident zu Recht in Erwägung gezogen hat, zu keinem Rückbau der unterirdischen Parkplätze führen. Ob die vom Beschwerdeführer geforderte verbesserte Erschliessung mit öffentlichem Verkehr gerechtfertigt ist, wird im Hauptverfahren zu entscheiden sein. Selbst wenn das Rechtsmittelverfahren zu einer Verweigerung der Baubewilligung führen würde, trägt die Beschwerdegegnerin das Risiko des vorzeitigen Baubeginns. Die eigentlichen Bauarbeiten werden jedenfalls durch eine etwaige vermehrte Busfrequenz nicht tangiert. Der Beschwerdeführer gesteht denn auch selber zu, dass dazu keine weiteren baulichen Massnahmen notwendig sind (Ziff. 2.1.2 N. 18 S. 10 der Beschwerdeschrift).

### **E. 3**

Da dem Beschwerdeführer aus dem angefochtenen Entscheid kein nicht wiedergutzumachender Nachteil erwächst, ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung im bundesgerichtlichen Verfahren wird mit diesem Entscheid hinfällig. Nachdem auf die Beschwerde wegen einer fehlenden Sachurteilsvoraussetzung nicht eingetreten werden kann, rechtfertigt es sich, die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens gestützt auf Art. 156 Abs. 1 OG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Überdies hat er die private Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.